

# Leitlinien

zu den Aufsichtspraktiken der zuständigen Behörden zur Vorbeugung und Aufdeckung von Marktmissbrauch gemäß der Verordnung über Märkte für Kryptowerte (MiCA)

## Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich .....	2
2	Rechtsrahmen, Abkürzungen und Begriffsbestimmungen .....	3
2.1	Rechtsrahmen .....	3
2.2	Abkürzungen .....	3
2.3	Begriffsbestimmungen .....	3
3	Zweck .....	5
	Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten .....	6
3.1	Status dieser Leitlinien .....	6
3.2	Meldepflichten .....	6
4	Leitlinien zu den Aufsichtspraktiken der zuständigen Behörden zur Vorbeugung und Aufdeckung von Marktmissbrauch .....	7
4.1	Verhältnismäßigkeit bei der Anwendung der Leitlinien (Leitlinie 1) .....	7
4.2	Allgemeiner Ansatz zur Vorbeugung und Aufdeckung von Marktmissbrauch im Rahmen der MiCA-Verordnung (Leitlinie 2) .....	7
4.3	Integration der bestehenden Aufsichtspraktiken (Leitlinie 3) .....	8
4.4	Gemeinsame Aufsichtskultur zur Gewährleistung der Marktintegrität gemäß der MiCA-Verordnung (Leitlinie 4) .....	9
4.5	Angemessenheit der Ressourcen (Leitlinie 5) .....	9
4.6	Offener Dialog mit Interessenträgern über Risiken für die Marktintegrität (Leitlinie 6) .....	10
4.7	Initiativen zur Förderung der Marktintegrität unter den Marktteilnehmern (Leitlinie 7) .....	10
4.8	Beobachtung und Überwachung durch die zuständigen nationalen Behörden (Leitlinie 8) .....	12
4.9	Überwachung der Vorkehrungen, Systeme und Verfahren der Personen, die beruflich Geschäfte vermitteln oder ausführen, zur Vorbeugung und Aufdeckung von Marktmissbrauch (Leitlinie 9) .....	12
4.10	Reaktion auf eine Meldung verdächtiger Geschäfte und Aufträge (Verdachtsmeldung) (Leitlinie 10) .....	13
4.11	Koordinierung der ESMA (Leitlinie 11) .....	13
4.12	Hindernisse in Drittländern, die der wirksamen Wahrnehmung der Aufsichtsfunktionen der zuständigen nationalen Behörden zur Aufdeckung von grenzüberschreitendem Marktmissbrauch im Wege stehen (Leitlinie 12) .....	14

## **1 Anwendungsbereich**

### **1 Wer?**

Diese Leitlinien gelten für die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 35 der MiCA-Verordnung.

### **2 Was?**

Diese Leitlinien gelten in Bezug auf Artikel 92 Absatz 3 der MiCA-Verordnung.

### **3 Wann?**

Die Anwendbarkeit dieser Leitlinien beginnt drei Monate, nachdem diese auf der ESMA-Website in allen EU-Amtssprachen veröffentlicht wurden.

## 2 Rechtsrahmen, Abkürzungen und Begriffsbestimmungen

### 2.1 Rechtsrahmen

ESMA-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission <sup>1</sup>
MiCA-Verordnung	Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 <sup>2</sup>
Technische Regulierungsstandards für die Meldung verdächtiger Geschäfte und Aufträge (Verdachtsmeldung)	Delegierte Verordnung (EU) 2025/885 der Kommission vom 29. April 2025 zur Festlegung bestimmter Anforderungen in Bezug auf die Aufdeckung und Vorbeugung von Marktmissbrauch gemäß der Verordnung über Märkte für Kryptowerte (MiCA)

### 2.2 Abkürzungen

CASP	Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen
EK	Europäische Kommission
ESMA	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
EU	Europäische Union
MEV	Maximal extrahierbarer Wert (Maximal extractable value)
PPAET	Person, die beruflich Geschäfte vermittelt oder ausführt

### 2.3 Begriffsbestimmungen

Soziale Medien	Online-Dienst eines sozialen Netzwerks im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>3</sup>
----------------	--

---

<sup>1</sup> ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.

<sup>2</sup> ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40.

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1).

#### Webbasierte Plattformen

Online-Plattformen, die Informationen und Daten zu Kryptowerten erheben und verbreiten, um fundierte Anlageentscheidungen zu fördern, und die diskriminierungsfrei und kostenlos zugänglich sind, im Sinne von Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2861 der Kommission<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2024/2861 der Kommission vom 12. November 2024 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die technischen Mittel für die angemessene Offenlegung von Insiderinformationen und für den Aufschub der Offenlegung dieser Informationen (ABl. L, 2024/2861, 13.11.2024).

### **3 Zweck**

Die vorliegenden Leitlinien basieren auf Artikel 92 Absatz 3 der MiCA-Verordnung und Artikel 16 der ESMA-Verordnung. Mit diesen Leitlinien soll die Kohärenz der Aufsichtspraktiken der zuständigen Behörden zur Vorbeugung und Aufdeckung von Marktmissbrauch im Zusammenhang mit Kryptowerten sichergestellt werden.

Sie zielen insbesondere darauf ab, kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken der zuständigen Behörden zu etablieren, um Insidergeschäfte, die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen sowie Marktmanipulation zu verhindern und aufzudecken. Außerdem sollen sie eine gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung von Titel VI der MiCA-Verordnung (Artikel 86-92) gewährleisten.

## **Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten**

### **3.1 Status dieser Leitlinien**

Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der ESMA-Verordnung unternehmen die zuständigen Behörden alle erforderlichen Anstrengungen, um diesen Leitlinien nachzukommen.

Die zuständigen Behörden, für die diese Leitlinien gelten, sollten diesen nachkommen, indem sie sie auf angemessene Art in ihre nationalen Rechts- und/oder Aufsichtsrahmen aufnehmen.

### **3.2 Meldepflichten**

Die zuständigen Behörden, für die diese Leitlinien gelten, müssen die ESMA innerhalb von zwei Monaten, nachdem die Leitlinien auf der Website der ESMA in allen Amtssprachen der EU veröffentlicht wurden, darüber unterrichten, ob sie den Leitlinien i) nachkommen, ii) nicht nachkommen, jedoch nachzukommen beabsichtigen oder iii) nicht nachkommen und nicht nachzukommen beabsichtigen.

Im Falle der Nichteinhaltung müssen die zuständigen Behörden der ESMA zudem innerhalb von zwei Monaten, nachdem die Leitlinien auf der Website der ESMA in allen Amtssprachen der EU veröffentlicht wurden, ihre Gründe für die Nichteinhaltung der Leitlinien mitteilen.

Eine Vorlage für entsprechende Mitteilungen steht auf der Website der ESMA zur Verfügung. Die ausgefüllte Vorlage sollte an die ESMA übermittelt werden.

## **4 Leitlinien zu den Aufsichtspraktiken der zuständigen Behörden zur Vorbeugung und Aufdeckung von Marktmissbrauch**

### **4.1 Verhältnismäßigkeit bei der Anwendung der Leitlinien (Leitlinie 1)**

1. Die zuständigen Behörden sollten diese Leitlinien so anwenden, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zur Relevanz der Tätigkeiten und Dienste der beaufsichtigten Personen auf dem Markt für Kryptowerte sowie zum damit verbundenen Risiko für die Marktintegrität stehen. Die zuständigen Behörden werden daher ermutigt, ein gutes Verständnis der Risiken zu entwickeln und fortlaufend zu aktualisieren, die von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen, direkt beaufsichtigten Emittenten sowie anderen Personen (Händlern, Minern, Validierern oder in den sozialen Medien aktiven relevanten Personen) ausgehen, deren Handlungen Marktmissbrauch darstellen können (z. B. Manipulation von Auftragsbüchern, MEV 5 -Strategien oder die Verbreitung falscher oder irreführender Informationen).
2. Angesichts der raschen Entwicklung der Märkte für Kryptowerte sollten die zuständigen Behörden besonders aufmerksam und wachsam gegenüber möglichen neuen Formen des Marktmissbrauchs sein und einen risikobasierten Ansatz in Bezug auf die in diesen Leitlinien beschriebenen Tätigkeiten verfolgen.
3. Bei der Anwendung dieser Leitlinien sollten die zuständigen Behörden ihren eigenen Ansatz zur Marktüberwachung anpassen und dabei die erzielten Fortschritte, beispielsweise in Bezug auf die Verfügbarkeit von Daten und die Entwicklung neuer Marktüberwachungsinstrumente, berücksichtigen.

### **4.2 Allgemeiner Ansatz zur Vorbeugung und Aufdeckung von Marktmissbrauch im Rahmen der MiCA-Verordnung (Leitlinie 2)**

4. Der Ansatz der zuständigen Behörden bei der Aufsicht in Bezug auf Marktmissbrauch bei Kryptowerten sollte risikobasiert sein, d. h., von den zuständigen Behörden wird erwartet, dass sie ihre Ressourcen effizient und entsprechend dem ermittelten Risikoniveau priorisieren und einsetzen.
5. Von den zuständigen Behörden wird bei der Abwägung der Risiken erwartet, dass sie vorausschauend vorgehen, indem sie potenzielle sowie sich abzeichnende Risiken von Marktmissbrauch so weit wie möglich berücksichtigen.

---

<sup>5</sup> Maximaler Wert, den ein Blockchain-Miner oder -Validierer durch Änderung der Reihenfolge der Geschäfte während der Blockproduktion erzielen kann.

6. Die zuständigen Behörden werden dazu ermutigt, den Markt für Kryptowerte so zu überwachen, dass sie ohne unnötige Verzögerung reagieren können, wenn sie Risiken für die Marktintegrität feststellen. Insbesondere wird von den zuständigen Behörden erwartet, dass sie eine festgestellte Bedrohung der Marktintegrität innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens weiterverfolgen. Für ermittelte Probleme sollten angemessene Schlussfolgerungen gezogen bzw. Aktionspläne erstellt werden.
7. Wenn neue Risiken für die Marktintegrität von Kryptowerten festgestellt werden, sollten die zuständigen Behörden ihre Aufsichtsstrategie und Praxis für Kryptowerte entsprechend ergänzen, ausweiten oder anpassen.
8. Die zuständigen Behörden werden ermutigt, ihre Ziele und Prioritäten im Zusammenhang mit der Vorbeugung und Aufdeckung von Marktmissbrauch gemäß der MiCA-Verordnung in ihre Aufsichtsstrategie zu integrieren.

### **4.3 Integration der bestehenden Aufsichtspraktiken (Leitlinie 3)**

9. Die zuständigen Behörden werden ermutigt, spezielle Maßnahmen zur Vorbeugung und Aufdeckung von Marktmissbrauch auf den Märkten für Kryptowerte in ihre bestehende Aufsichtspraxis zu integrieren. Die zuständigen Behörden werden ermutigt, vor der Einbeziehung neuer Maßnahmen zu bewerten, inwieweit bereits bestehende Verfahren zur Aufdeckung und Vorbeugung von Marktmissbrauch in Bezug auf Finanzinstrumente auch die spezifischen Formen von Marktmissbrauch in Bezug auf Kryptowerte abdecken können, und diese Verfahren gegebenenfalls anzupassen oder zu erweitern.
10. Beispielsweise könnten die zuständigen Behörden manipulative Praktiken in ihre Aufsichtstätigkeit einbeziehen, die sich aus der spezifischen Technologie hinter Kryptowerten (z. B. missbräuchliche MEV-Strategien) oder aus der Art und Weise ergeben können, wie sie angeboten oder bewertet werden (z. B. Manipulation des Angebots von Token oder – bei Stablecoins – die Bewertung der als Sicherheit dienenden Vermögenswerte).
11. Darüber hinaus sollten die zuständigen Behörden in Erwägung ziehen, soziale Medien nach bestem Bemühen zu überwachen, um Informationen zu erfassen, die über Kryptowerte gepostet werden, da das Risiko der Verbreitung falscher oder irreführender Informationen, die solche Medien im Krypto-Umfeld im Vergleich zu traditionellen Finanzmärkten darstellen können, höher ist.
12. Gleichermäßen sollten die zuständigen Behörden in Bezug auf Insidergeschäfte neben dem Besitz von Insiderinformationen durch eine Person, die aufgrund ihrer Beschäftigung, ihres Berufs oder ihrer Aufgaben Zugang zu Insiderinformationen hat (z. B. ein Mitarbeiter eines Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen, der Kenntnis von der Entscheidung hat, einen neuen Token auf einer Handelsplattform zu registrieren), auch den Besitz von Insiderinformationen durch eine Person aufgrund ihrer Rolle bei der Distributed-Ledger-Technologie oder einer ähnlichen Technologie

berücksichtigen (z. B. Miner oder Validierer, die Front-Running betreiben oder den Ablauf der validierten Transaktionen beeinflussen).

#### **4.4 Gemeinsame Aufsichtskultur zur Gewährleistung der Marktintegrität gemäß der MiCA-Verordnung (Leitlinie 4)**

13. Die zuständigen Behörden sollten eine aktive Rolle beim Aufbau einer gemeinsamen EU-Aufsichtskultur und kohärenter Aufsichtspraktiken gemäß der MiCA-Verordnung spielen.
14. Um dieses Ziel zu erreichen, sollten die zuständigen Behörden untereinander Informationen austauschen, um ein gemeinsames Verständnis der Risiken für die Marktintegrität zu erleichtern, die von Kryptowerten, Emittenten, Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen und anderen Marktteilnehmern ausgehen.
15. Die zuständigen Behörden sollten einander über die zur Vorbeugung und Aufdeckung von Marktmissbrauch gemäß diesen Leitlinien ergriffenen Maßnahmen informieren und bewährte Verfahren austauschen, die zur Gewährleistung der Marktintegrität ermittelt wurden.
16. Darüber hinaus werden die zuständigen Behörden ermutigt, ihre direkten Erfahrungen mit der Aufsicht im Bereich des Marktmissbrauchs in Bezug auf Kryptowerte auszutauschen und die dabei aufgetretenen Schwierigkeiten aufzuzeigen, indem sie Aufsichtsfälle in den einschlägigen Gruppen der ESMA vorstellen und erörtern.
17. Im Anschluss an einen solchen Austausch können die zuständigen Behörden auch vorschlagen, dass die ESMA spezifische Instrumente für die aufsichtliche Konvergenz einführt, um die aufsichtliche Konvergenz in der gesamten EU zu fördern.
18. Um sich einen umfassenderen Überblick über die Teilnehmer und Produkte des Kryptomarkts zu verschaffen, können die zuständigen Behörden auf freiwilliger Basis und unter Einhaltung der Vorschriften über die berufliche Geheimhaltungspflicht einen Dialog und einen Erfahrungsaustausch mit anderen Behörden (z. B. mit den für den Verbraucherschutz oder die Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Behörden) in Erwägung ziehen, wenn deren Aufsichtstätigkeit mit den Märkten für Kryptowerte in Zusammenhang zu stehen scheint.

#### **4.5 Angemessenheit der Ressourcen (Leitlinie 5)**

19. Um sicherzustellen, dass ausreichende Ressourcen zur Erreichung ihrer Aufsichtsziele zur Verfügung stehen, wird den zuständigen Behörden empfohlen, für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Pflichten im Rahmen der Überwachung der Märkte für Kryptowerte speziell zugewiesenes Personal bereitzustellen.

20. Bei der Ermittlung der Ressourcen und des Personals, die zur Aufdeckung und Vorbeugung von Marktmissbrauch auf den Märkten für Kryptowerte erforderlich sind, wird den zuständigen Behörden empfohlen, die folgenden Elemente zu berücksichtigen:
- a) Kenntnis und Kompetenz ihres Personals in Bezug auf die Funktionsweise von Kryptowerten und die verwendeten einschlägigen Technologien (z. B. Konsensmechanismen) sowie die Rollen der Beteiligten an On-Chain-Transaktionen;
  - b) die Notwendigkeit geeigneter Instrumente zur Überwachung des Marktes für Kryptowerte;
  - c) die Notwendigkeit, neben der ereignisbezogenen Überwachung eine datengestützte Marktüberwachung durchzuführen.
21. Die zuständigen Behörden werden ermutigt, die Weiterbildung des betreffenden Personals zu fördern.

#### **4.6 Offener Dialog mit Interessenträgern über Risiken für die Marktintegrität (Leitlinie 6)**

22. Um ein besseres Verständnis der technologischen Entwicklungen und der potenziell entstehenden Risiken für die Marktintegrität im Zusammenhang mit Kryptowerten zu erlangen, sollten die zuständigen Behörden proaktiv mit Interessenträgern zusammenarbeiten, die mit den Märkten für Kryptowerte verbunden oder assoziiert sind, sowie mit Sachverständigen, Wissenschaftlern, einschlägigen öffentlichen Interessenverbänden, IT-Unternehmen und Datendienstleistern sowie Personen, an die Personen, die beruflich Geschäfte vermitteln oder ausführen, die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbeugung, Überwachung und Aufdeckung von potenziellem Marktmissbrauch ausgelagert haben.
23. Die zuständigen Behörden sollten die Ergebnisse eines solchen Austauschs bei der Ermittlung neu auftretender Risiken, neuer Strategien für Marktmissbrauch und bei der Entwicklung potenzieller Lösungen, einschließlich neuer Instrumente zur Minderung der Risiken für die Marktintegrität im Zusammenhang mit Kryptowerten, berücksichtigen.

#### **4.7 Initiativen zur Förderung der Marktintegrität unter den Marktteilnehmern (Leitlinie 7)**

24. Zur Förderung der Marktintegrität sollten die zuständigen Behörden Aufklärungsinitiativen in Erwägung ziehen, die die Marktteilnehmer für die Verhaltensweisen, die einen Marktmissbrauch darstellen können, und für die entsprechenden Sanktionen sensibilisieren. Bei der Bereitstellung der einschlägigen Informationen sollten die zuständigen Behörden ein der Zielgruppe der Initiativen angemessenes Sprachniveau verwenden.

25. Solche Initiativen könnten zum Beispiel Folgendes beinhalten:

a) die Nutzung der Website der zuständigen Behörden und anderer Kommunikationskanäle (z. B. soziale Medien, Blogs, Newsletter und Podcasts, sofern verfügbar), um zu erläutern, welche Verhaltensweisen einen Marktmissbrauch darstellen können, und um einschlägige Beispiele im Zusammenhang mit Kryptowerten aufzuzeigen;

b) regelmäßige Schulungen für Marktteilnehmer zu den Themen Compliance und Vorbeugung von Marktmissbrauch gemäß der MiCA-Verordnung;

c) Fragen und Antworten zu Informationszwecken im Zusammenhang mit der Vorbeugung und Aufdeckung von Marktmissbrauch.

26. Die zuständigen Behörden können die in dieser Leitlinie beschriebenen Aufklärungsmaßnahmen allein oder gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Behörden und der ESMA entwickeln.

27. Um die Vorbeugung von Marktmissbrauch weiter zu verbessern, sollten die zuständigen Behörden auch die folgenden Möglichkeiten in Betracht ziehen,

a) Emittenten, Personen, die beruflich Geschäfte vermitteln oder ausführen, und Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen, die nicht unter die Kategorie der Personen, die beruflich Geschäfte vermitteln oder ausführen, fallen, zu ermutigen, bewährte Verfahren einzuführen, die über die rechtlichen Anforderungen hinausgehen. Beispielsweise können die zuständigen Behörden den Emittenten empfehlen, ihre Mitarbeiter, die Zugang zu Insiderinformationen haben, darüber zu informieren, welche Handlungen Insidergeschäfte oder eine unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen darstellen können und welche Folgen dies haben kann, oder den Betreibern von Handelsplattformen empfehlen, ihre Nutzer über die Verhaltensweisen, die einen Marktmissbrauch darstellen können, und die einschlägigen Sanktionen zu informieren;

b) Betreiber von Handelsplattformen für Kryptowerte über die Notwendigkeit zu unterrichten, ihre Überwachungsinfrastruktur an neu ermittelte oder neu auftretende Risiken einer Marktmanipulation anzupassen und zu aktualisieren, und

c) gezielte Leitlinien und Rückmeldungen zu den Compliance-Maßnahmen bereitzustellen, die von Personen, die beruflich Geschäfte vermitteln oder ausführen, zu ergreifen sind.

28. Die Informationen, die im Rahmen von Aufklärungs- oder sonstigen Initiativen der zuständigen Behörden gemäß dieser Leitlinie zur Verfügung gestellt werden, sollten nicht als Rechtsberatung angesehen werden und die Verantwortung der Marktteilnehmer im Hinblick auf ihre Verpflichtungen gemäß der MiCA-Verordnung oder anderen anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht mindern.

#### **4.8 Beobachtung und Überwachung durch die zuständigen nationalen Behörden (Leitlinie 8)**

29. Um die Integrität der Märkte für Kryptowerte zu schützen, sollten die zuständigen nationalen Behörden in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Behörden oder gegebenenfalls durch Delegation an andere Behörden oder Dienstleister unter ihrer Verantwortung, eine datengestützte Marktbeobachtung und -überwachung durchführen.
30. Die Marktbeobachtungs- und -überwachungstätigkeiten der zuständigen Behörden sollten öffentlich zugängliche Daten, regulatorische Daten zu Aufträgen und Transaktionen, die sie von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen erhalten haben, und, soweit möglich, den Abgleich von On-Chain- und Off-Chain- sowie marktübergreifende Daten umfassen.
31. Die zuständigen Behörden sollten ferner in Erwägung ziehen, jegliche Kommunikation über Kryptowerte, einschließlich der Kommunikation über webbasierte Plattformen, soziale Medien und Blogs, Newsletter und Podcasts, wenn diese zur Verbreitung von Informationen über Kryptowerte genutzt werden, in ihre Marktüberwachung und -beobachtung einzubeziehen, und dabei einen risikobasierten Ansatz anwenden (z. B. unter Berücksichtigung der Themen, der Zahl der Nutzer und der Zugänglichkeit).
32. Bei der laufenden Medienüberwachung können die zuständigen Behörden auf eine automatisierte Überwachung zurückgreifen, die Muster, Schlüsselwörter und Trends erkennt und durch menschliche Analysen ergänzt wird.

#### **4.9 Überwachung der Vorkehrungen, Systeme und Verfahren der Personen, die beruflich Geschäfte vermitteln oder ausführen, zur Vorbeugung und Aufdeckung von Marktmissbrauch (Leitlinie 9)**

33. Von den zuständigen Behörden wird erwartet, dass sie sicherstellen, dass die Vorkehrungen, Systeme und Verfahren der Personen, die beruflich Geschäfte vermitteln oder ausführen, zur Vorbeugung und Aufdeckung von Marktmissbrauch gemäß Artikel 92 Absatz 1 der MiCA-Verordnung und der technischen Regulierungsstandards zur Meldung verdächtiger Geschäfte und Aufträge (Verdachtsmeldung) stets angemessen sind.
34. Bei der Festlegung eines risikobasierten Ansatzes für die Beaufsichtigung sollten die Häufigkeit und Relevanz der Aufsichtsmaßnahmen der zuständigen Behörden verhältnismäßig und dem Umfang, der Größe und der Art der Geschäftstätigkeit der Personen, die beruflich Geschäfte vermitteln oder ausführen, angemessen sein, indem beispielsweise zwischen Anbietern von Krypto-Dienstleistungen, die eine Handelsplattform betreiben, und Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen, die nur

Aufträge im Namen von Kunden entgegennehmen, übermitteln oder ausführen, unterschieden wird.

#### **4.10 Reaktion auf eine Meldung verdächtiger Geschäfte und Aufträge (Verdachtsmeldung) (Leitlinie 10)**

35. Die zuständigen Behörden sollten angemessene und verhältnismäßige Verfahren für die Analyse von Verdachtsmeldungen von den Personen, die beruflich Geschäfte vermitteln oder ausführen, einführen, um eine wirksame Analyse und angemessene Aufsichtsmaßnahmen zu gewährleisten. Bei den oben genannten Verfahren sollten
- a) alle Schritte, die von den zuständigen Behörden nach Eingang einer Verdachtsmeldung zu unternehmen sind, eindeutig festgelegt werden;
  - b) für jeden Schritt die zuständige Stelle/Funktion innerhalb der zuständigen Behörden angegeben werden; und
  - c) die Kriterien für die Einstufung der über die Verdachtsmeldung gemeldeten Verhaltensweise nach Parametern wie Schweregrad und der Frage, ob es sich um ein wiederkehrendes Ereignis handelt, festgelegt werden.
36. Die von den zuständigen Behörden gemäß dem oben genannten Verfahren ergriffenen Maßnahmen sollten in einem angemessenen Verhältnis zu der festgestellten Bedrohung stehen.

#### **4.11 Koordinierung der ESMA (Leitlinie 11)**

37. Die zuständigen Behörden sollten erwägen, die ESMA gemäß Artikel 95 Absatz 5 der MiCA-Verordnung um die Koordinierung von Überprüfungen oder Untersuchungen zu ersuchen, wenn in einem grenzüberschreitenden Fall Folgendes zutrifft:
- a) Es liegen Beweise vor oder es besteht der Verdacht, dass mehr als zwei zuständige Behörden für einen Fall zuständig sind;
  - b) ein unkoordiniertes Vorgehen kann sich negativ auf das Endergebnis einer Untersuchung auswirken; oder
  - c) unkoordinierte Maßnahmen können zu einer zusätzlichen Belastung für die Marktteilnehmer führen.

#### **4.12 Hindernisse in Drittstaaten, die der wirksamen Wahrnehmung der Aufsichtsfunktionen der zuständigen nationalen Behörden zur Aufdeckung von grenzüberschreitendem Marktmissbrauch im Wege stehen (Leitlinie 12)**

38. Eine zuständige Behörde sollte die jeweils anderen zuständigen Behörden und die ESMA informieren, wenn sie im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit Folgendes feststellt:
- a) Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, deren Geschäftsmodell die wirksame Wahrnehmung der Aufsichtsfunktionen der zuständigen Behörden in Bezug auf Marktmissbrauch behindern könnte. Ein Beispiel könnte sein, wenn ein Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, der zur Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden berechtigt ist, eine erhebliche Anzahl von Transaktionen an Handelsplattformen außerhalb der EU sendet, da dies die Nutzung von Meldungen verdächtiger Geschäfte und Aufträge (Verdachtsmeldungen) als Instrument zur Bekämpfung von Marktmissbrauch verhindern könnte. Werden solche Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen ermittelt, sollten die zuständigen Behörden sich darum bemühen, sich auf einen gemeinsamen Ansatz für die Aufsicht in solchen Fällen zu einigen;
  - b) etwaige Hindernisse bei der Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten, die der wirksamen Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktionen in Bezug auf Marktmissbrauch entgegenstehen könnten.
39. Bei der Beurteilung der Frage, ob potenzielle Hindernisse für eine wirksame Aufsicht bestehen, sollten die zuständigen Behörden alle einschlägigen Informationen berücksichtigen, einschließlich
- a) einschlägiger Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Drittstaates;
  - b) Schwierigkeiten bei der Durchsetzung dieser Rechts- oder Verwaltungsvorschriften;
  - c) die Möglichkeit des Informationsaustauschs mit den zuständigen Behörden des Drittstaates und etwaige Schwierigkeiten bei der Einholung von Informationen bei diesen Behörden;
  - d) der Komplexität und Transparenz der Struktur der Gruppe, der ein beaufsichtigtes Unternehmen im Sinne der MiCA-Verordnung angehört, und der Personen, die enge Verbindungen zu einem nach der MiCA-Verordnung beaufsichtigten Unternehmen unterhalten;
  - e) Standort oder Tätigkeiten der Unternehmen, die Mitglieder der Gruppe sind, der ein gemäß der MiCA-Verordnung beaufsichtigtes Unternehmen angehört, oder der Personen, die enge Verbindungen zu einem nach der MiCA-Verordnung beaufsichtigten Unternehmen unterhalten.